

Niederschrift

über die 13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Mittwoch, 21.11.2012 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Bürgermeister Horst Thiele

Ratsmitglieder

Frau Marion Buschmann	CDU	
Frau Claudia Schlottmann	CDU	
Herr Norbert Schreier	CDU	
Frau Birgit Alkenings	SPD	ab TOP 5.1
Frau Anabela Barata	SPD	
Herr Torsten Brehmer	SPD	
Frau Dagmar Hebestreit	SPD	
Herr Rolf Mayr	SPD	
Herr Hans-Werner Schneller	SPD	
Herr Rudolf Joseph	FDP	
Herr Thomas Remih	FDP	
Frau Birgit Behner	BA/CDf	für Claudia Beier
Herr Ludger Reffgen	BA/CDf	
Herr Dr. Peter Schnatenberg	BA/CDf	
Herr Klaus-Dieter Bartel	Grüne	
Herr Hartmut Toska	Grüne	
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	dUH	
Herr Werner Horzella	dUH	
Herr Friedhelm Burchartz	Freie Liberale	für Dr. Heimo Haupt
Frau Angelika Urban		

Von der Verwaltung

Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt
Herr Beig. Reinhard Gatzke
Frau Beig. Rita Hoff
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Herr Lutz Wachsmann
Herr Torsten Schlüter
Herr Roland Becker
Herr Tobias Schlusche

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Anregungen und Beschwerden**
 - 3.1 Antrag gemäß § 24 GO NW WP 09-14 SV
hier: zusätzlicher Parkplatz vor Henkenheide 39/41 66/122
- 4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses**
 - 4.1 Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zur Stärkung des Stadt- WP 09-14 SV
zentrums 60/050
- 5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten**
 - 5.1 Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärk- WP 09-14 SV
ten 32/022
 - 5.2 Änderung der Hundesteuersatzung WP 09-14 SV
20/089
 - 5.3 Änderung der Vergnügungssteuersatzung WP 09-14 SV
20/090
 - 5.4 Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung für das Jahr WP 09-14 SV
2013 und 16. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur
Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995 68/042
 - 5.5 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den WP 09-14 SV
Winterdienst für das Jahr 2013 und 6. Nachtragssatzung vom ...
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008 68/043
 - 5.6 Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013 für die Friedhöfe WP 09-14 SV
der Stadt Hilden und 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Hilden 68/044
 - 5.7 Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das WP 09-14 SV
Jahr 2013 68/041
 - 5.8 7. Nachtragssatzung vom... zur Satzung über Gebühren für die WP 09-14 SV
Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom
15.12.2005 60/049

- 5.9 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.08.2012 bis 31.10.2012

WP 09-14 SV
20/088

6 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

7 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

- 7.1 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

- 7.2 Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für die Einleitung von Niederschlagswasser

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Thiele, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Rm. Prof. Bommermann/dUH erklärte sich zum TOP 5.2 für befangen.

2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbe-

richt

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Bayer Material Science lagen keine neuen Informationen vor.

3 Anregungen und Beschwerden

3.1	Antrag gemäß § 24 GO NW hier: zusätzlicher Parkplatz vor Henkenheide 39/41	WP 09-14 SV 66/122
-----	---	-----------------------

Nach kurzer Diskussion wurde die Anregung auf Antrag von Rm. Schreier/CDU einstimmig zur erneuten Beratung zurückverwiesen an den Stadtentwicklungsausschuss.

4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

4.1	Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zur Stärkung des Stadt- zentrums	WP 09-14 SV 60/050
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und Haupt- und Finanzausschuss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig ein Stadtplanungsbüro zu beauftragen, ein Integriertes Handlungskonzept für das Hildener Stadtzentrum zu entwickeln.
2. Für die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes werden im Haushalt 2012 50.000 € außerplanmäßig bereitgestellt. Deckung: Mehrerträge "Gewerbsteuer".

Abstimmungsergebnis:

Mit 13 Ja-Stimmen (Fraktionen SPD, CDU, FDP, Bündnis90/Die Grünen und Bürgermeister) gegen 7 Nein-Stimmen (übrige Fraktionen und Rm. Urban) mehrheitlich beschlossen.

5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

5.1	Erhebung von Marktstandsgeldern auf den Hildener Wochenmärkten	WP 09-14 SV 32/022
-----	--	-----------------------

Auf entsprechende Redebeiträge der Ratsmitglieder Bartel/Bündnis90/Die Grünen, Remih/FDP und Burchartz/FL führte der Ordnungsdezernent, 1. Beigeordneter Danscheidt aus, dass die Verwaltung selbstverständlich bereits Gespräche geführt habe. Tatsächlich sei das sinkende Interesse von gewerblichen Marktbesckern (einschl. sogenannter fliegender Händler) nicht nur in Hilden ein Problem, sondern in allen benachbarten Städten. Da der Markt eine kostenrechnende Einrichtung sei, müssten die Kosten zwingend auf die verbliebenen Marktbesckicker umgelegt wer-

den.

Rm. Alkenings/SPD bat dennoch ausdrücklich darum, weitere Gespräche mit den Marktbesuchern zu führen, wie die Märkte in Hilden möglicherweise attraktiver gestaltet werden könnten.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 in der aktuell gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 (Höhe der Benutzungsgebühren)

Der Betrag von 1,85 € je laufenden Standmeter wird ersetzt durch den Betrag von 2,18 € je laufenden Standmeter.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 (Höhe der Benutzungsgebühren) – wird ersatzlos gestrichen

„Hierin ist für einen Anteil von 25 v.H. des Standgeldes die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.“

Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die 16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte wird mit dem als Anlage beigefügten Wortlaut beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Bei 1 Enthaltung (FL-Fraktion) einstimmig beschlossen.

5.2 Änderung der Hundesteuersatzung

WP 09-14 SV
20/089

Zu diesem Tagesordnungspunkt hatte sich Rm. Prof. Bommermann eingangs der Sitzung seine Befangenheit erklärt.

Bürgermeister Thiele wies darauf hin, dass die Tatsache, dass ein Mitglied des Ausschusses einen Hund halte, kein Grund für eine Befangenheit darstelle. Soweit sich aus diesem Grund jemand für Befangen erklärt, geschehe dies auf freiwilliger Basis.

Rm. Burchartz/FL sprach sich gegen die Regelung aus, dass die Gebühren bei Halten mehrerer Hunde je Hund ansteigen und beantragte entsprechend separate Abstimmung.

Rm. Dr. Schnatenberg/BA/CDf wies auf die Gebühren für Kampfhunde hin und erklärte, seine Fraktion könne sich durchaus höhere Gebühren vorstellen. Vor diesem Hintergrund bat er um Aufklärung, ob es gesetzliche Begrenzungen für eine Erhöhung gäbe.

Eine solche Regelung sei ihm zwar nicht bekannt, erwiderte der Kämmerer, Herr Klausgrete, schlug aber unabhängig davon vor, im kommenden Jahr eine weitere Erhöhung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 7. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 mit Wirkung ab 01.01.2013.“

7. Nachtragssatzung vom ... zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2, 3, 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... folgenden 7. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden 120,00 € je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 132,00 € je Hund
 - d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird 768,00 €
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden 960,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Abstimmungsergebnisse:

Der Bürgermeister ließ über die vorgeschlagenen Gebührensätze separat abstimmen:

zu § 2 Abs. 1 a) (96 € / 1 Hund)

18 Ja, 3 Enthaltungen (Fraktion BA/CDf)

zu § 2 Abs. 1 b und c) (96 € / Hund auch bei mehreren Hunden – Antrag FL)

1 Ja (FL-Fraktion), 20 Nein

zu § 2 Abs. 1 b und c) (wie Beschlussvorschlag)

Einstimmig Ja

zu § 2 Abs. 1 d und e)

Einstimmig Ja

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 6. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2013.“

6. Nachtragssatzung vom ... zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003) – in der aktuell gültigen Fassung – und §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am ... folgenden 6. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 55,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten,
mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere
dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen
verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Rm. Burchartz/FL verwies darauf, dass seine Fraktion nach wie vor gegen eine Gebühr für den Laubsack sei und beantragte entsprechend die kostenlose Abgabe der Säcke.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2013 und beschließt die Neufestsetzung der Abfallbeseitigungsgebühren ab 01.01.2013 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995. Hiermit wird mit der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 und § 2 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Gefäßgröße	Gebühren 2012	Gebühren 2013
Restmülltonnen		
660 l wöchentlich	1.755,60 Euro	1.755,60 Euro
770 l "	2.048,20 Euro	2.048,20 Euro
1.100 l "	2.926,00 Euro	2.926,00 Euro
40 l 14-täglich	53,20 Euro	53,20 Euro
60 l "	79,80 Euro	79,80 Euro
80 l "	106,40 Euro	106,40 Euro
120 l "	159,60 Euro	159,60 Euro
140 l "	186,20 Euro	186,20 Euro
240 l "	319,20 Euro	319,20 Euro
660 l "	877,80 Euro	877,80 Euro
770 l "	1.024,10 Euro	1.024,10 Euro
1.100 l "	1.463,00 Euro	1.463,00 Euro
Biotonnen		
120 l 14-täglich	13,20 Euro	12,00 Euro
240 l 14-täglich	26,40 Euro	24,00 Euro

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Abfallsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und wird auf 4,00 Euro festgesetzt.

Die Tonnentauschgebühr pro getauschte Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für den Tonnentausch vor Ort pro getauschte Tonne wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 10,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für das Rausziehen und Zurücksetzen von Müllcontainern wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 276,10 Euro pro Container bei wöchentlicher Leerung und 138,05 Euro pro Container bei 14-täglicher Leerung festgesetzt. Bei vier-wöchentlicher Leerung beträgt die Gebühr 69,03 € (Altpapiertonne).

Die Gebühr für den Sperrmüllexpress wird unverändert auf 40,00 Euro festgesetzt.

Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird die Gebühr unverändert auf 20,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Bauschutt wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro je angefangene 100 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 5,00 Euro je angefangene 100 Liter festgesetzt.

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern je Laubsack wird unverändert aus dem Vorjahr übernommen und auf 1,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr für Sonderleerungen beträgt für Altpapiercontainer 8,32 Euro, für Restmülltonnen/gelbe Tonnen $\frac{1}{26}$ der aktuellen Gebühr.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen

Abstimmungsergebnisse:

1. Antrag FL – kostenlose Abgabe der Laubsäcke:

Bei 6 Ja-Stimmen (Fraktionen BA/CDf, FDP und FL) gegen 15 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt

2. Beschlussvorschlag

Einstimmig beschlossen

5.5 Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2013 und 6. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008

WP 09-14 SV
68/043

Rm. Dr. Schnatenberg/BA/CDf beantragte, über die Winterdienstgebühren separat abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2013 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren 2013 ab 01.01.2013 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008. Hiermit wird unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind:

Straßenreinigungsgebühren:

Straßenart		Gebühr 2012	Gebühr 2013
0	Fußgängerzonen	1,33 Euro	1,34 Euro
1	Anliegerstraßen	1,77 Euro	1,79 Euro
2	Haupteerschließungsstraßen	1,59 Euro	1,61 Euro

3	Hauptschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,42 Euro	1,43 Euro
4	Hauptschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,24 Euro	1,25 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Winterdienstgebühren:

Prioritätenstufe		Gebühr 2012	Gebühr 2013
0	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	2,18 Euro	2,51 Euro
1	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,64 Euro	1,88 Euro
2	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	1,09 Euro	1,26 Euro
3	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,55 Euro	0,63 Euro
4	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 Euro	0,00 Euro

Abstimmungsergebnisse:

1. Beschlussvorschlag Straßenreinigungsgebühren:
Einstimmig beschlossen
2. Beschlussvorschlag Winterdienstgebühren:
Mit 17 Ja Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (Fraktionen BA/CDf und FL) mehrheitlich beschlossen

5.6	Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden	WP 09-14 SV 68/044
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2013 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2013 und beschließt die Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2013 wie folgt:

Schmutzwassergebühren	Gebühr 2012	Gebühr 2013
Abwasserreinigungsgebühr je cbm	0,93 Euro	0,90 Euro
Abwasserableitungsgebühr je cbm	0,72 Euro	0,74 Euro

Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2012	Gebühr 2013
Niederschlagswassergebühr je qm	0,65 Euro	0,63 Euro

Die vorstehenden Gebühren sind in einem Nachtrag zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

„ Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss:

Die in vollem Wortlaut vorliegende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 (Anlage1) wird hiermit unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 2 die mit der Sitzungsvorlage WP 09 – 14 SV 68/041 Gebührenbedarfsberechnung für die Stadtentwässerung für das Jahr 2013 beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm Kenntnis von den in der Zeit vom 01.08.2012 bis 31.10.2012 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (s. Anlage 1 der SV) und investiven Auszahlungen (siehe Anlage 2 der SV).

6 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

keine

7 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

7.1 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Rm. Joseph reichte für die FDP-Fraktion folgende Anfrage ein:

Die FDP Fraktion bittet die Verwaltung der Stadt Hilden zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Hat die Stadt Hilden oder eine städtische Untergliederung in den letzten Jahren ein Feuerwehrfahrzeug von einem am sogenannten Feuerwehrfahrzeuge-Kartell beteiligten Unternehmen (Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Metz Aerials GmbH & Co. KG, Rosenbauer Gruppe, Schlingmann GmbH & Co. KG, Albert Ziegler GmbH & Co. KG) bezogen?*
- 2. Gesetzt dem Fall, dass die Antwort auf die erste Frage positiv ausgefallen ist: Hat die Stadtverwaltung Schadensersatzforderungen gegen das entsprechende Unternehmen geprüft?*

Begründung

Seit 2009 ermittelt das deutsche Bundeskartellamt in Kooperation mit der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde wegen möglicher wettbewerbswidriger Absprachen gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen. Im Februar 2011 wurde die Aufdeckung des Kartells offiziell bekannt gegeben und das Bußgeldverfahren wurde eingeleitet.

Neben den verhängten Bußgeldern können die betroffenen Abnehmer auch selbst Schadensersatzforderungen stellen. Da der konkrete Schaden aus einem Kartell nur schwer zu schätzen bzw. zu berechnen ist, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund Kommunen einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % geltend zu machen.

7.2 Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für die Einleitung von Niederschlagswasser

Rm. Prof. Bommermann reichte für die dUH-Fraktion folgenden Antrag ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle mit einer möglichen Einbeziehung der Straßenbaulastträger in die Gebührenpflicht für das von ihnen auf dem Stadtgebiet befindlichen Flächen eingeleitete Niederschlagswasser in die städtischen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zusammenhängenden Fragen zu prüfen und dem Rat hierüber zu berichten.

Begründung:

Jeder Grundstückseigentümer der Stadt Hilden ist durch die Entwässerungssatzung verpflichtet, Abwassergebühren, getrennt nach Schmutz- und Oberflächenwasser, zu entrichten.

Sowohl von Kreis- als auch Landstraßen wird Oberflächenwasser in das kommunale Entwässerungssystem eingeleitet. Bisher waren die Straßenbaulastträger Bund, Land und Kreis von dieser Gebührenpflicht nicht betroffen.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 24.2.2011 (AZ 13 K 6436/08) folgendes entschieden:

- „1. Nimmt der Träger der Straßenbaulast eine kommunale Abwasserbeseitigungsanlage für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung von Landesstraßen in Anspruch, ist die Gemeinde berechtigt, hierfür Niederschlagswassergebühren zu erheben.*
- 2. Planfeststellungsbeschlüsse für Landesstraße, die den Anschluss der Abwasserbeseitigung an die kommunale Einrichtung statt an eigene Anlagen beinhalten, bewirken keine Umwidmung der kommunalen Einrichtung in eine gemeinschaftliche öffentliche Sache, die zugleich dem Träger der Straßenbaulast für Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung von Landesstraße dient.*
- 3. Ein Gewässer kann gleichzeitig Teil einer kommunalen Abwassereinrichtung sein.“*

Mit diesem Urteil wurde der Landesstraßenbaulastträger verpflichtet, für seine in der Kommune verlaufenden Straßen Gebühren für die Beseitigung der Oberflächenwässer zu entrichten. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 6.7.2012 die gegen das Verwaltungsgericht eingelegte Berufung verworfen, so dass das Urteil des VG Gelsenkirchen rechtskräftig ist.

Bemerkenswert ist dabei, dass nach diesem Urteil nicht nur die kanalisierten Abwasserbeseitigungsanlagen zum kommunalen Abwasserbeseitigungssystem gehören, sondern auch die Gewässer (Bäche, Flüsse etc.), in denen das Oberflächenwasser eingeleitet wird.

Im Zuge der Gleichbehandlung aller an das Abwasserbeseitigungsnetz Angeschlossenen ist es angebracht, nunmehr auch die Umsetzung der Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger und die damit zusammenhängende Fragen zu prüfen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der hierdurch zu erzielenden Einnahmen.

Ende der Sitzung: 17:45 Uhr

Bürgermeister Horst Thiele
Vorsitzender

Roland Becker
Schriftführer/in

Gesehen:

Horst Thiele
Bürgermeister